

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tettenweis

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Tettenweis folgende Satzung:

Friedhofssatzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Tettenweis, Fl. Nr. 97/2 Gemarkung Tettenweis mit aufstehendem Leichenhaus.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn es die Platzverhältnisse im Friedhof gestatten.
- (3) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und Urnen sowie die Beisetzung von Urnen in der Urnenwand.

§ 3

Benutzungszwang

Für alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, die auf dem gemeindlichen Friedhof vorgenommen werden, besteht Benutzungszwang. Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- a) Aufnahme und Aufbahrung der Leichen im gemeindlichen Leichenhaus
- b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen des Grabes, ggf. Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, Grablegung, Schließen des Grabes)
- c) Beisetzung von Urnen

§ 4 Verwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof bzw. ein Teil des Friedhofs kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in diesen Gräbern Bestatteten werden, falls die Ruhe- oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Tettenweis in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden den Angehörigen bzw. den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Tettenweis auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof bzw. Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 6 Aufteilungsplan

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan der Gemeinde. Der Friedhof ist in Grabfelder aufgeteilt und innerhalb der Grabfelder fortlaufend nummeriert.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen (Krankenfahrstühlen und geeignete Fahrzeuge im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten ausgenommen) und mit Fahrrädern zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen o.ä.) auf Gräber zu stellen und Gefäße dieser Art und Gießkannen hinter oder zwischen den Gräbern zu deponieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.
- (2) Die Gemeinde kann sich vom anzeigenden Gewerbetreibenden vor Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen lassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor 07.00 Uhr begonnen und nicht nach 18.00 Uhr beendet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.

- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Angehörigen oder den beauftragten Bestatter bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist die standesamtliche Urkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen, auf die Ausnahmen gem. §§ 18 und 19 Bestattungsverordnung (BestV) wird Bezug genommen. Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- (6) Bei mangelndem Einvernehmen mit den Hinterbliebenen werden Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht binnen 2 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Grabstätte beigesetzt.

§ 11

Särge, Sargausstattung, Bekleidung von Leichen

- (1) Bei Sargausstattung und Bekleidung von Leichen sind die Vorschriften des § 30 BestV einzuhalten.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 12

Urnen

Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 13

Aushebung, Schließung und Tiefe der Gräber

- (1) Die Aushebung und Schließung der Gräber geschieht auf Anordnung der Friedhofsverwaltung durch das gemeindliche Friedhofspersonal bzw. von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.
Für eine eventuelle Senkung eines Nachbargrabes haftet der Bestattungspflichtige, es sei denn, dass diese Senkung durch nicht sachgerechte Arbeiten des gemeindlichen Friedhofspersonals bzw. des beauftragten Bestattungsunternehmens verursacht wurde.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 Meter; bei Tieferlegung mindestens 1,65 Meter, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,60 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Einfassungen, sonstige Werkstücke aus Naturstein und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 14

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene (Leichen und Aschenreste) beträgt 15 Jahre.

§ 15

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen oder Aschenresten dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vom gemeindlichen Friedhofspersonal bzw. von den beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Leichenausgrabungen nicht vom Gericht oder einer anderen Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, jeweils nach erfolgter Sperrung des Friedhofs, erfolgen.
- (2) Zur Ausgrabung bzw. Umbettung bedarf es eines Antrages von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen und der Zustimmung des Grabstätteninhabers (Nutzungsberechtigter) sowie der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Widerruf von Grabrechten können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (6) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und des Grabrechts werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.
- (9) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

- (10) Abweichend von Nr. 1 kann die Friedhofsverwaltung, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten auswärtigen Bestattungsunternehmen erlauben, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 16

Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Urnenkammern bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Abdeckplatten an den Urnenkammern, die ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen sind, gehen in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur von einer natürlichen Person durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit dem auf die Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts folgenden Monats zu laufen. Als Nachweis des Nutzungsrechts gilt der entsprechende Gebührenbescheid.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Nutzungsrechte sind mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben.
- (5) Nutzungsrechte können bereits vor einem Todesfall erworben werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.
- (6) Nutzungsrechte können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Eine Verlängerung ist hierbei grundsätzlich um weitere 15 Jahre zu beantragen. Auf Antrag kann auch einer Verlängerung von 5 oder 10 Jahren entsprochen werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bereits im Voraus entrichtete Gebühren können nicht zurückerstattet werden.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (10) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde die Grabstätte anderweitig dringend benötigt.
- (11) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, so sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (12) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 17 **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
 - b) Familiengrabstätten (Doppelgräber)
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Urnenwand (Urnenkammer)
 - e) Gräfte
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach bestimmter, Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 18 **Einzelgrabstätten (Reihengräber)**

- (1) Einzelgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle und können grundsätzlich mit 1 Leiche oder 2 Urnen belegt werden.
- (2) Bei Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche oder nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 14 ist eine weitere Leichenbestattung möglich.
- (3) Bei vorheriger Leichenbestattung ist innerhalb der Ruhezeit die einmalige Aufnahme einer Urne möglich.

§ 19 **Familiengrabstätten (Doppelgräber)**

- (1) Familiengrabstätten bestehen aus 2 Grabstellen und können grundsätzlich mit 2 Leichen oder 4 Urnen belegt werden.
- (2) Bei Tieferlegung der zuerst bestatteten Leichen oder nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 14 ist die weitere Bestattung von bis zu zwei Leichen möglich.
- (3) Bei vorheriger Bestattung von zwei Leichen innerhalb der Ruhezeit ist die weitere Aufnahme von bis zu zwei Urnen möglich.

§ 20 **Dreifachgrabstätten**

- (1) Dreifachgrabstätten bestehen aus 3 Grabstellen und können grundsätzlich mit 3 Leichen oder 6 Urnen belegt werden.
- (2) Bei Tieferlegung der zuerst bestatteten Leichen oder nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 14 ist die weitere Bestattung von bis zu drei Leichen möglich.
- (3) Bei vorheriger Bestattung von drei Leichen ist innerhalb der Ruhezeit die weitere Aufnahme von bis zu drei Urnen möglich.

§ 21 **Urnenwand**

- (1) In Urnenkammern der Urnenwand werden bis zu 2 Urnen beigesetzt.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Urnenkammer verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen, wenn eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht mehr gewünscht wird. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, in einer von ihr

bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 22 Grüfte

Grabstätten dürfen in Zukunft nicht mehr als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in bestehenden Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 23 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keiner besonderen Anforderung. Die Grabmale dürfen aber den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.
- (4) Inhalt und Art der Inschrift müsse der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und nicht in aufdringlicher Farbe gefasst sein.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Die Grabdenkmäler sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen, und in einer Stärke auszuführen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf einem Fundament von mind. 1,40 m Tiefe gründen.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal und die sonstigen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, ebenso bei Einfassungsschäden, auch wenn diese durch Grabsetzungen eines Nachbargrabes verursacht wurden.

Der Grabnutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler und sonstigen Grabeinrichtungen grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Gemeinde ausdrücklich einem Verbleib zustimmt. Falls der Verpflichtete das Grabdenkmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde entfernt, kann die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen und anderweitig verwerten. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 25

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Die Grabdenkmäler sollten, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------|----------------------------|
| a) Einzelgrabstätten | Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m |
| b) Familiengrabstätten | Höhe 1,50 m, Breite 1,70 m |
| c) Dreifachgrabstätten | Höhe 1,50 m, Breite 2,50 m |
- (2) Die Grabeinfassungen sollten folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| a) Einzelgrabstätten | Breite 0,90 m, Länge 1,70 m |
| b) Familiengrabstätten | Breite 1,70 m, Länge 1,70 m |
| c) Dreifachgrabstätten | Breite 2,50 m, Länge 1,70 m |
- (3) Soweit es der Platzbedarf des Friedhofes zulässt, können andere Ausmaße zugelassen werden.

§ 26

Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in § 24 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus dem Antrag und der Zeichnung muss mindestens Grundriss, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.

§ 27

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Anlegung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich; fehlt dieser, so ist der verantwortlich, der im Zusammenhang mit der letzten Bestattung an dieser Grabstelle die Nutzungsgebühren tatsächlich getragen hat oder zu tragen verpflichtet gewesen wäre.

- (3) Wird das Grab trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. instandgehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen. Alternativ ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und das Grab nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.
- (4) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.

§ 28

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten und die Friedhofsgestaltung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Grabstätte gestört ist.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Laub- und Nadelbefall sowie Tropfwasser von den Bäumen sind jahreszeitliche und witterungsbedingte Einflüsse, die den natürlichen Charakter eines Friedhofes prägen und sind daher zu dulden.

VII. DIE URNENWAND

§ 29

Allgemeines

Die Urnenwand stellt eine Bestattungsanlage dar, die aufgrund der engen Benachbarung der einzelnen Bestattungsplätze ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme des Einzelnen erfordert, um die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der Anlage zu wahren.

§ 30

Schmücken der Grabstätte

Kerzen und Garnituren (z.B. Laternen) dürfen weder an den Abdeckplatten der Urnenkammern noch an der Urnenwand oder davor fest montiert werden. Blumen oder Blumenvasen dürfen auf der befestigten Fläche vor der Urnenwand abgestellt werden.

VIII. DAS LEICHENHAUS

§ 31

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung den Aufbahrungsraum betreten.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 32

Überführung ins Leichenhaus

- (1) Die Überführung der Leichen in das gemeindliche Leichenhaus darf erst nach der Leichenschau und muss innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (2) Die von auswärts überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach der Ankunft in der Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort bestimmt ist und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche unmittelbar in ein Krematorium zur Feuerbestattung überführt wird.

IX. LEICHENTRANSPORT, FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 33

Den privaten Bestattungsunternehmen vorbehaltene Tätigkeiten

Mit der Reinigung und dem Umkleiden von Leichen sowie mit der anschließenden Transportfahrt dieser Leichen bis zum Friedhof ist von dem bestattungspflichtigen Angehörigen ein privates Bestattungsunternehmen, das die ordnungsgemäße Durchführung der Leichenversorgung und des Leichentransportes gewährleistet, zu beauftragen. Falls bestattungspflichtige Angehörige nicht ermittelt werden können und auch durch andere Personen für eine ordnungsgemäße Durchführung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten nicht gesorgt wird, beauftragt die Gemeinde ein privates Bestattungsunternehmen.

§ 34

Friedhofswärter

Die Tätigkeiten, die bei Überführungen zum gemeindlichen Friedhof und im Leichenhaus, bei der Bestattung und bei der Grabherstellung anfallen, sind von dem von der Gemeinde

bestellten Friedhofswart oder einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen auszuführen.

§ 35 **Leichenträger**

- (1) Das Tragen von Leichen zum Zwecke der Hausabholung, Überführung und Beerdigung wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt. Hierunter fällt auch das Tragen von Aschenresten Verstorbener bei der Beerdigung.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag Befreiung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals erteilen.

X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 36 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwider handelt, kann in den Fällen des Art. 18 des Bestattungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. im Friedhof gegen Ordnungsvorschriften des § 8 verstößt,
 2. gegen die Zustimmungspflicht nach § 26 bei Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung verstößt,
 3. vor Erteilung der Zustimmung mit Grabmalarbeiten im Friedhof beginnt (§ 26 Abs. 3)
 4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder die sonst im Verfall begriffen sind (§27 Abs. 3) trotz Anweisung der Gemeinde nicht entfernt,
 5. als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 27 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instand hält, die in § 25 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Maße nicht einhält oder nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abräumt (§24 Abs. 4).

§ 37 **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 38
Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für die Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 39
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Tettenweis verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.12.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Tettenweis, den 13. Dezember 2011
Gemeinde Tettenweis

Bachmeier

Alois Bachmeier
1. Bürgermeister